

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Vorsteher

Dr. Urs Hofmann
Regierungsrat
Frey-Herosé-Str. 12, 5001 Aarau
Telefon 062 835 14 00, Fax 062 835 14 25
urs.hofmann@ag.ch
www.ag.ch/dvi

An die Adressatinnen und Adressaten
der Anhörung gemäss beiliegendem
Verzeichnis

6. April 2017

Teilrevisionen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Anhörung umfasst zwei separate Vorlagen:

-
1. Umfassende Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)
 2. Teilrevision des EG StPO betreffend Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (AT StGB)
-

1. Umfassende Teilrevision EG StPO

Am 1. Januar 2011 trat das EG StPO in Kraft. Die Einführungsgesetzgebung hat sich in der Praxis zwar grundsätzlich bewährt. Trotzdem besteht in verschiedener Hinsicht Revisions- und Optimierungsbedarf. Dieser soll mit einer umfassenden Teilrevision des EG StPO umgesetzt werden.

Hinzuweisen ist insbesondere auf die folgenden wesentlichen Punkte:

- Erweiterung des Handlungsspielraums für die Organisation der Staatsanwaltschaft,
- Verzicht auf das Anwaltspatent als Anstellungsvoraussetzung bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie bei den stellvertretenden leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten,
- Ausdehnung der Einzelrichterzuständigkeit im abgekürzten Verfahren,
- Neugestaltung der Mitteilung von rechtskräftigen Strafentscheiden und hängigen Strafverfahren an andere Behörden, insbesondere an kantonale und kommunale Arbeitgeber, sowie an die Leitungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft,
- Konkretisierung der Meldepflicht der Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden betreffend Straftaten, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, sowie Einschränkung der Meldepflicht für bestimmte Mitarbeitende,
- Zuständigkeitswechsel von der Staatsanwaltschaft zur Vollzugsbehörde bei der Vertretung vor Gericht in Bezug auf selbstständige nachträgliche Entscheide sowie bei der Ausschreibung zur Verhaftung, dem Erlass des Festnahmebefehls, dem Antrag auf Sicherheitshaft und der Vertretung vor Gericht bei Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug,
- Einräumung von Parteirechten im Strafverfahren, etwa zugunsten der anzeigenden Behörde oder des Amts für Verbraucherschutz im Bereich der Tierschutzgesetzgebung,

- Ermöglichen des Betriebs von Datenbearbeitungs- und Informationssystemen mit gemeinsamer Datenhaltung bei den Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie weiteren beteiligten Behörden.

Ich lade Sie ein, zum vorliegenden Entwurf des EG StPO betreffend die umfassende Teilrevision bis zum **7. Juli 2017** Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, den entsprechenden Fragebogen zum Anhörungsbericht "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung" zu verwenden.

2. Teilrevision des EG StPO betreffend Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (AT StGB)

Die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016 erforderte die Festlegung der zuständigen Beschwerdeinstanz in Bezug auf Entscheide des Amts für Migration und Integration über den Aufschub der Landesverweisung. In der Übergangsverordnung zur Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer wurde geregelt, dass das Verwaltungsgericht die zuständige Beschwerdeinstanz ist. Diese Übergangsregelung, die nur bis am 30. September 2018 gültig ist, bedarf der Ablösung durch eine gesetzliche Regelung und soll deshalb per 1. Oktober 2018 ins EG StPO überführt werden.

Mit der Änderung des AT StGB wird der elektronisch überwachte Vollzug (sog. Electronic Monitoring) per 1. Januar 2018 eingeführt. Dem Regierungsrat soll dabei die Kompetenz eingeräumt werden, den Kostenanteil festzulegen, den die verurteilte Person im elektronisch überwachten Vollzug zu tragen hat, wie dies heute bei der Halbgefangenschaft der Fall ist.

Die Änderungen des EG StPO betreffend Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der Änderung des AT StGB sollen am 1. Oktober 2018 in Kraft treten.

Ich lade Sie ein, auch zu dieser Änderung des EG StPO Stellung zu nehmen. Weil diese zeitlich dringlich ist, wird die Anhörungsdauer für diese Vorlage auf zwei Monate verkürzt. Sie dauert bis zum **16. Juni 2017**. Bitte verwenden Sie dazu den entsprechenden Fragebogen zum Anhörungsbericht "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung; Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (AT StGB)".

Wir laden Sie ein, die ausgefüllten Fragebogen elektronisch (dvi@ag.ch) oder in Papierform dem Departement Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretariat, Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau, zuzustellen.

Für die Beantwortung von Fragen steht Ihnen Jacqueline Lang, Projektleiterin, Departement Volkswirtschaft und Inneres (062 835 14 18 / jacqueline.lang@ag.ch), gerne zur Verfügung. Die Anhörungsunterlagen sind unter www.ag.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse

Dr. Urs Hofmann
Regierungsrat



Beilagen

- "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung"
 - Anhörungsbericht
 - Synopse
 - Fragebogen
- "Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung; Umsetzung der Ausschaffungsinitiative und der Änderung des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (AT StGB)"
 - Anhörungsbericht
 - Synopse
 - Fragebogen
- Verzeichnis der Anhörungsadressatinnen und -adressaten